



Wir kümmern uns

Bedingungen zur Qualitätssicherung von Lieferungen pflanzlicher Produkte

der VR PLUS Altmark-Wendland, der VR PLUS Isenhagener Land und der VR PLUS Ostheide (Zweigniederlassungen der VR PLUS Altmark-Wendland eG) sowie der Raiffeisen Saatenzentrum Dahlenburg GmbH (Tochterunternehmen der VR PLUS Altmark-Wendland eG).

(im Folgenden „Genossenschaft“ genannt)

Geltungsbereich und Änderung der Qualitätsbedingungen

Für alle Verträge der Genossenschaft mit Lieferanten liegen bei der Lieferung pflanzlicher Produkte neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft und neben abweichenden Sonderbedingungen die nachstehenden Bedingungen zur Qualitätssicherung von Lieferungen pflanzlicher Produkte zu Grunde.

Änderungen dieser Qualitätsbedingungen werden dem Lieferanten in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe in Textform Widerspruch erhebt. Spätestens mit Lieferung der diesen Qualitätsbedingungen zu Grunde liegenden Waren und nach Ablauf der Widerspruchsfrist gelten die Qualitätsbedingungen als vereinbart.

Zur Sicherung der Qualität von Getreide/Ölsaaten/Leguminosen gelten im Einzelnen die nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Genossenschaft ist nach GMP-Standard zertifiziert. Lieferanten bestätigen stillschweigend mit Lieferung, dass sie bei der zuständigen Behörde nach EG 183 / 2005 als Futtermittelunternehmen registriert sind.
2. Der Lieferant erklärt mit Anlieferung, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten den hygienischen Grundsätzen entsprechen und gemäß den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen der EU/BRD erzeugt wurden. Er versichert, dass er alles daran setzt, die Verpflichtung aus der VO (EG) 852/2004 und VO (EG) 183/2005 (Lebensmittel- bzw. Futtermittelhygiene VO) und dem Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
3. Die angelieferte Ware enthält keine anderen als die vom Lieferanten angegeben Sorten. Er erklärt bei der Anlieferung von Backweizen, dass keine Vermischung mit nicht backfähigen Weizensorten (Gruppe C oder andere nicht backfähige Sorten) stattgefunden hat. Das Ergebnis der Elektrophorese wird anerkannt.
4. Der Lieferant bestätigt mit Anlieferung, dass die Ware nicht mit gesetzlich unzulässigen chemischen Mitteln behandelt worden ist und die entsprechenden Anwendungsvorschriften berücksichtigt wurden. Soweit von ihm beeinflussbar, dürfen die in der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz vorgeschriebenen Höchstwerte nicht überschritten werden. Das Getreide darf nicht genetisch verändert/hergestellt werden. Der Lieferant willigt einer Beprobung seiner Erzeugnisse in seiner Lagerstelle zu.
5. Der Lieferant erklärt mit Anlieferung, dass er die „Hygienischen Maßnahmen für den Umgang mit Getreide und Ölsaaten“ (aktuelle Fassung) als Ziele seiner hochqualitativen Erzeugung pflanzlicher Produkte verfolgt. Dazu zählen u.a.:
 - Trocknung und Reinigung sollen durch saubere Anlagen erfolgen.
 - Der Höchstzulässige Wert bei Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen und DON soll nicht überschritten werden.
 - Es sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang für Vögel und Nagetiere usw. zu verhindern.
 - Die Ware wurde im gesamten Prozess getrennt von GVO oder Ware gehalten, die aus GVO bestehen. Die angelieferte Ware ist nach Wissen des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der VO (EG) Nr.1829/2003 und VO (EG) Nr.1830/2003.
 - Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermittel, wird getrennt von anderer Ware, z.B. Dünger, Öle, Fette, Pflanzenschutzmittel gehalten. Der Einsatz von Vorratsschutzmitteln ist nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich.
 - Transportfahrzeuge werden nur für Getreide, Futtermittel, Leguminosen und Ölsaaten genutzt. Falls andere Güter transportiert wurden, sind entsprechende Reinigungsmaßnahmen mit dem Empfänger abzustimmen. Mindestanforderungen an die Reinigung können Sie der IDTF Datenbank entnehmen: <http://www.icrt-idtf.com>. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Sollten diese Qualitätsziele erkennbar nicht erfüllt werden können, ist der Empfänger darüber zu informieren.

6. Der Lieferant erklärt mit Anlieferung, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung Nr. 178/2002 nachgekommen ist, sodass er in der Lage ist, die Herkunft der pflanzlichen Produkte zu belegen.

7. Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Lieferung ein repräsentatives Muster gezogen, das verbindlich ist. Ein Teil des Musters dient der sofortigen Untersuchung, der andere Teil wird als Rückstellmuster versiegelt und bei der Genossenschaft ordnungsgemäß gelagert.

8. Diese Qualitätsbedingungen werden für alle Lieferungen ab der Ernte 2018 in die Vertragsbeziehungen zwischen der Genossenschaft und dem Lieferanten mit einbezogen.